

Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Salzwedel betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, der Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, mangelhafter Hausnummerierung, unerlaubter Plakatierung, öffentliche Veranstaltungen

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 I Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 182, 183 Ber. S. 380), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 08.12.2020 (GVBl. LSA S. 682), hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung vom folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Hansestadt Salzwedel beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen und öffentlich zugänglichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen in dem Gebiet der Hansestadt Salzwedel.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude im Gemeindegebiet, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Tunnel und Durchgänge, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder in Privateigentum stehen. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Parkplätze, Straßengraben, Fußgängerunterführungen, Brücken, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn, sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Allgemeinheit dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören insbesondere öffentliche Grünflächen und Parkanlagen.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die der Allgemeinheit zu Gute kommen bzw. dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Papierkörbe, Verteiler- und Schaltschränke, Bäume, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Schallschutzwände, Einfriedungen, Lichtmasten, Bänke, Geländer und Denkmäler.
- (4) Kleinstfeuer sind offene Feuer, bei deren Grundfläche der Durchmesser von einem Meter nicht überschritten wird. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- (5) Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchtumsfeuer sind Osterfeuer (Ostersamstag und Ostersonntag), Pfingstfeuer (Pfingstsonntag und Pfingstmontag), Maifeuer (30. April und 1. Mai), Herbstfeuer (Tag der

Deutschen Einheit) und das Weihnachtsbaumverbrennen. Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

§ 3 Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen, Benutzung öffentlicher Einrichtungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Es ist verboten öffentliche Einrichtungen, insbesondere Straßenlaternen, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen, Brunnen, Denkmäler, Straßenbäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (4) Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrn oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (5) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind die bereitgestellten Papierkörbe nur für die Entsorgung von unterwegs angefallenen Kleinstabfällen, wie z.B. Obstreste, Zigarettschachteln, Zigarettenkippen, Papier, Kleinstverpackungsmaterialien, Papiertaschentücher und verwendete Hundekotbeutel, zu benutzen.
- (6) Es ist untersagt:
 - a) sich unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge dessen andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, Notdurftverrichtungen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Abspielen lauter Musik, Liegenlassen von Flaschen, Müll und ähnlichen Behältnissen, gefährdet werden können,
 - b) öffentliche Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Gewässer durch weggeworfene Gegenstände zu verunreinigen,
 - c) auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen zu lagern oder dauerhaft zu verweilen,
 - d) auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen aggressiv zu betteln.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragte Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes der Hansestadt Salzwedel unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder andere Tiere anspringt bzw. angreift. In einem Umkreis von 70 m rund um Schulen, Kindertagesstätten, Spiel-, Sport- und Bolzplätzen sind Hunde anzuleinen. Bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde ebenfalls an der Leine zu führen.
- (2) In dem in der Anlage 1 eingegrenzten Gebiet der Hansestadt Salzwedel sind Hunde generell an der Leine zu führen.
- (3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind die Tierhalter und die mit der Pflege Beauftragten zur unverzüglichen Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1-3 gelten nicht für Dienst- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.
- (5) Katzenhalter/innen, die in dem Gebiet der Hansestadt Salzwedel ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor in geeigneter Weise (mittels Tätowierung oder Transponderchip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Als Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 5 Offene Feuer im Freien

- (1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer anzuzünden oder zu unterhalten. Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig.
- (2) Brauchtumsfeuer sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung beim Fachbereich Brandschutz anzuzeigen.
- (3) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen.
- (4) Feuer sind von erwachsenen Personen ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.
- (5) Andere Rechtsvorschriften, nach denen Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht bleiben unberührt.

§ 6 Hausnummern

- (1) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (2) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer

während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht werden. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch lesbar ist.

(3) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:

- a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang
- b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke
- c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt
- d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen
- e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen sonstigen öffentlichen Weg oder gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist vom anliegenden Grundstückseigentümer oder sonstigem Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 7 Unerlaubtes Plakatieren

- (1) Das unerlaubte Anbringen von Plakaten **oder Aufklebern** auf Flächen öffentlicher Einrichtungen ist verboten. Dies gilt auch für private Grundstücke einschließlich ihrer baulichen Anlagen, soweit diese von einer öffentlichen Straße aus einsehbar sind.
- (2) Wer unerlaubt Plakate **oder Aufkleber** angebracht oder als Veranstalter unerlaubte Plakatierung in Auftrag gegeben hat, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, der beworben wurde.

§ 8 Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat die Veranstaltung mindestens 4 Wochen vor Beginn bei der Hansestadt Salzwedel anzuzeigen. In der Anzeige sind der Name, die Anschrift und Telefonnummer des Veranstalters, Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Musikart oder Art der Lautsprecheransagen und Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Besucher anzugeben. Die zuständige Behörde ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch jene öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese nicht in der Betriebsart „Diskothek“, „regelmäßige Tanzveranstaltungen“ oder „regelmäßige Musikaufführungen“ konzessioniert sind. Hierzu hat jedoch spätestens eine Woche vor der Veranstaltung eine Mitteilung an die Hansestadt Salzwedel mit Datum, Zeit und Erreichbarkeit des Veranstalters zu erfolgen.
- (3) Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn sie Jedermann oder einem bestimmbar

Personenkreis zugänglich ist.

- (4) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.

§ 9 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag - wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht- erteilt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Straßenlaternen, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen, Brunnen, Denkmäler, Straßenbäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
4. entgegen § 3 Abs. 4 Kellerschächte, Luken und sonstige Gefahr drohende Vertiefungen nicht mit starken und dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versieht oder sie bei Benutzung nicht abgesperrt, bewacht und in der Dunkelheit nicht beleuchtet,
5. entgegen § 3 Abs. 5 bei der Entsorgung von unterwegs angefallenen Kleinstabfällen, anderen Abfall als z.B. Obstreste, Zigarettenschachteln, Zigarettkippen, Papier, Kleinstverpackungsmaterialien, Papiertaschentücher und verwendete Hundekotbeutel in die bereitgestellten Papierkörbe einbringt,
6. entgegen § 3 Abs. 6
 - a) sich unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen niederlässt oder aufhält, dass dort in deren Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, Notdurftverrichtungen, laute Musik, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen gefährdet werden können,
 - b) öffentliche Anlagen und öffentliche Einrichtungen durch weggeworfene Gegenstände verunreinigt.
 - c) auf oder an öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen lagert bzw. dauerhaft verweilt,

d) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aggressiv bettelt,

7. entgegen § 4 Abs. 1 als Tierhalter und der mit der Führung oder Pflege beauftragte Person nicht verhindert, dass Tiere auf öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen oder anfallen, sowie Hunde, in einem Umkreis von 70 m rund um Schulen, Kindertagesstätten, Spiel-, Sport- und Bolzplätzen oder bei öffentlichen Veranstaltungen nicht an der Leine führt,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde im eingegrenzten Gebiet der Hansestadt Salzwedel (s. Anlage 1) nicht an der Leine führt,
9. entgegen § 4 Abs. 3 als Tierhalter und der mit der Führung oder Pflege beauftragte Person zulässt, dass sein Tier Straßen oder Anlagen verunreinigt bzw. die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
10. entgegen § 4 Abs. 5 seine Katze nicht in geeigneter Weise kennzeichnen lässt,
11. entgegen § 5 Abs. 1 außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche ohne Genehmigung Feuer anzündet oder unterhält,
12. entgegen § 5 Abs. 2 Brauchtumsfeuer nicht mindestens zwei Wochen vorher anzeigt,
13. entgegen § 5 Abs. 3 die Nachbarschaft belästigt oder nicht trockenes und naturbelassenes Holz verwendet hat,
14. entgegen § 5 Abs. 4 Feuer nicht ständig von erwachsenen Personen überwacht oder die Feuerstelle nicht vollständig ablöscht,
15. entgegen § 6 Abs. 1 keine arabischen Ziffern oder Buchstaben verwendet und die Hausnummer nicht so anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar ist,
16. entgegen § 6 Abs. 2 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
17. entgegen § 6 Abs. 3 die Hausnummer nicht wie folgt anbringt:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am Nächsten liegt,
 - d) bei mehreren Eingängen nicht jeden Hauseingang mit der Nummer versieht,
 - e) die Hausnummer nicht an der Straße, sondern neben dem Zugang oder der Zufahrt anbringt, wenn das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegt,
18. entgegen § 6 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der

Straße aus zu erreichen ist,

19. entgegen § 7 Abs. 1 unerlaubt Plakate oder Aufkleber auf Flächen öffentlicher Einrichtungen oder an private bauliche Anlagen anbringt,

20. entgegen § 7 Abs. 2 als Veranstalter unerlaubt Plakate oder Aufkleber angebracht hat oder unerlaubte Plakatierung in Auftrag gibt bzw. diese nicht unverzüglich beseitigt,

21. entgegen § 8 Abs. 1 eine Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Geltungsdauer

Diese Verordnung hat eine Geltungsdauer von 10 Jahren nach Inkrafttreten.

§ 12 Inkraft-/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Salzwedel betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien sowie durch mangelhafte Hausnummerierung vom 24.01.2013 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den

Blümel
Bürgermeisterin

- Anlage 1

Anlage 1

